

Gesetzliche Neuregelung Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 01.08.2023

Information zum zukünftigen Ablauf gemäß EBV ab dem 01.August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir Ihnen an dieser Stelle für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die damit verbundene Treue in den vergangenen Jahren recht herzlich danken.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ist es für uns daher sehr wichtig, Sie über die gesetzlichen Regelungen dieser neuen Verordnung zeitnah und umfassend in Kenntnis zu setzen.

Die EBV ist eine bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Verordnung über technische Regeln und Anforderungen an den Einbau und die Annahme von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) wie z. Bsp. Erdaushub, Böden, Bodengemische und Recycling-Baustoffen (Bauschutt, Beton, Ziegel usw.) für den Anlagenbetreiber und der damit verbundenen Aufbereitung dieser Stoffe.

Was genau ändert sich hierbei für Sie?

Generell ist nach der neuen EBV ist vor der Annahme bzw. Entsorgung ein An-/Übernahmeschein gefordert, der dann dem Auftrag mit den Liefernachweisen angeheftet wird. Dieses Dokument ist ausgefüllt vor Auftragsbeginn uns vorzulegen.

Bei der Annahme von Bodenmaterialien bleibt es zunächst, bis zur einer Genehmigungsänderung unseres Betriebes mit der Änderung LAGA M20 auf EBV, bei den bisherigen Regelungen und den entsprechenden LAGA M20-Analysen für die Annahme bis zu einer Menge von max. 800 t je Auftrag. Mit Überschreitung dieser Menge muss für Bodenmaterial (BM, BM-F nach EBV), neben der LAGA-Analyse, nun eine weitere Analyse nach der neuen EBV vorgelegt werden. Wird hierbei bei den Eingangskontrollen ein höherer Anteil von mineralischen Fremdbestandteilen für die Klassen 0, 0* und FO bis F3 der gesetzlich geregelten Vorgabe festgestellt, behalten wir uns eine Einstufung in höhere Entsorgungskategorien ausdrücklich vor, ggfs. mit erforderlichen Zwischenlagerungen bis zu einer endgültigen Verwertung/Behandlung dieser Eingangsstoffe.

Die Annahme von Bauschutt Abfällen erfolgt nach Art des Abfalls, Beschaffenheit, Herkunftsbereich etc. Grundsätzlich ist eine Annahme nur möglich, wenn eine Analyse nach der neuen EBV vorliegt. Ausnahme bildet die Materialannahme von Kleinbaustellen, Gesamtmenge unter 75t. Hier ist der An-/Übernahmeschein vom Erzeuger unterschrieben ausreichend. Die EBV ist seit dem 01.08.2023 rechtsverbindlich und daher unterliegen alle MEB der Pflicht der Güteüberwachung. Bei der Einhaltung der Anforderungen an den Einbau von RC Baustoffen entfällt zukünftig die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 8 Wasserhaushaltsgesetz. Es ergeben sich weiterhin Änderungen der Untersuchungsmethoden im Labor sowie bei der örtlichen Probeentnahme. Die geforderten Eignungsversuche des Fremdüberwachers für die Herstellung von Ersatzbaustoffen ändern sich ebenso wie die Annahmekriterien in den Aufbereitungsanlagen. Für die Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen Stellt demnach der

Eignungsnachweis (Analyse und An- /Übernahmeschein) die wesentliche Voraussetzung dar, um nach entsprechender Aufbereitung mit Fremdüberwachung diese mineralischen Ersatzbaustoffe wieder in den Warenverkehr zu bringen.

Wir sind bestrebt, mit ihnen gemeinsam für eine saubere und sortenreine Trennung von zu verwertbaren Materialien zu werben. Die Gesetzeslage der EBV wird mit ihrem eng gefassten Anforderungsprofil zukünftig keine Spielräume mehr ermöglichen, eine Vermischung von rezyklierten Gesteinskörnungen sowie vereinfachten Bodeneinbauklassen zuzulassen.

Unsere geschulten Mitarbeiter an der Waage und auf dem Betriebsgelände sind angehalten, in Verdachtsfällen angestufte Materialien in höhere Entsorgungskategorien einzustufen, ggfs. kostenpflichtig zwischenzulagern und/oder die Annahme des Materials komplett zu verweigern.

Um versehentliche Unannehmlichkeiten und potenzielle Konflikte mit Erzeugern und Beförderern zu vermeiden, bitten wir Sie, Ihre Mitarbeiter und Geschäftspartner, sowie deren Kunden, für eine sortenreine Trennung zu sensibilisieren und die Annahmekriterien gemäß EBV zu kommunizieren und auch einzuhalten.

Aus der beigefügten Anlage können Sie die einzelnen Kriterien zur Materialannahme zukünftig entnehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'Jm' followed by a checkmark-like flourish.